

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 17. Mai 1950

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung, Donnerstag, den 25.5.1950,
1500 Uhr, Sitzungssaal 2, Rathaus,
(neben dem Ratskeller)

- - -
Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Bericht Stadtrat Voß über die Entwicklung des Kieler Seefischmarktes.
3. Öffentliche Bekanntmachungen. - Drs. 26 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.
4. Herrichtung der Kaserne 1 in der Wik für Schulzwecke. - Drs. 32 -
Frau Stadtschulrätin Jensen.
5. Wahl des Kreis- und Gemeindewahlausschusses für die Landtagswahl 1950. - Drs. 34 -
Stadtrat Borchert.
6. Postscheckgebühren. - Drs. 4 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.
7. Kriegsschädenbeseitigung an privaten Wohnhäusern. - Drs. 5 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.
8. Unbesetzung von Ausschüssen. - Drs. 46 -
Stadtpräsident Dr. Jeschke.

Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

1. 2. Nachtragsvoranschlag 1949 und Verwaltungskostenvoranschlag 1950 der Kieler Spar- und Leihkasse. - Drs. 27 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.
2. Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den Pächter Augustat.
- Drs. 29 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.
3. Verkauf des Grundstücks Sophienblatt 3 an den Haus- und Grundeigentümerverschein von Kiel und Umgegend e.V. - Drs. 33 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.

Die in der Sitzung des Magistrats am 17.5.1950 noch zu beratende Vorlagen werden mit einer Nachtragstagesordnung am Freitag, dem 19.5.1950, nachgereicht.

Dr. J e s c h k e

Kiel, den 4. Mai 1950

Drucksache 26

Betrifft: Öffentliche Bekanntmachungen.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs.

Antrag: Folgende Änderung der "Satzung betr. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27.11./12.12.36" wird genehmigt:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 wird folgende Nachtragssatzung betr. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen für die Stadt Kiel erlassen:

1. Im § 2 der Satzung vom 27.11./12.12.36 wird als Ziff. 6 eingefügt:
"6. Gebührenordnungen".
2. Die Nachtragssatzung tritt sofort in Kraft.

Begründung

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat die von der Stadtvertretung beschlossene Verwaltungsgebührenordnung genehmigt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Verwaltungsgebührenordnung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Wenn sie in vollem Wortlaut veröffentlicht wird, werden etwa 800,- DM Bekanntmachungskosten entstehen. Diese Kosten sind im Verhältnis zu den Einnahmen aus Verwaltungsgebühren recht hoch. Es soll daher eine vereinfachte Bekanntmachung erfolgen. Das Gesetz schreibt die "ortsübliche" Bekanntmachung für Gebührenordnungen vor, was bedeutet, daß die Satzung betr. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen zugrunde zu legen ist. Diese sieht bisher eine vereinfachte Bekanntmachung für Gebührenordnungen nicht vor. Sie ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die vereinfachte Bekanntmachung soll in der Form geschehen, daß im amtlichen Teil der Tageszeitungen darauf hingewiesen wird, daß die Verwaltungsgebührenordnung im Hauptamt ausliegt und Abdrucke gegen eine Gebühr von 0,50 DM abgegeben werden.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Kiel, den 10. Mai 1950

Drucksache 32

Betrifft: Herrichtung der Kaserne 1 in der Wik für Schulzwecke.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Genehmigung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 21/133 - "Kaserne 1 Wik - Herrichtung für Schulzwecke und Einfriedigung des neuen Schulhofes auf dem Kasernenplatz" - außerordentlicher Haushalt - in Höhe von 10.000 DM unter Einsparung in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle V 21/124 "Schule Sonderburger Platz - Instandsetzung der Turnhalle" unter Einbeziehung in den Nachtragshaushaltsplan. Der Betrag von 10.000 DM wird freigegeben.

Begründung

Die Kaserne 1 in der Wik ist dem Schul- und Kulturamt vom Oberfinanzpräsidenten mit Wirkung von 1.4.1950 für Schulzwecke übergeben worden. Das Gebäude befindet sich in gutem baulichen Zustand. Es müssen lediglich Aborteinrichtungen eingebaut, die elektrischen Anlagen instandgesetzt und eine Einfriedigung auf der vor dem Gebäude befindlichen Straße und dem Kasernenhof zum Schutze der Schüler hergestellt werden.

Mittel stehen für diesen Zweck nicht zur Verfügung. Sie müssen den für Schulbauten im außerordentlichen Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln von insges. 3,1 Mill. DM entnommen werden. Bei der Haushaltsstelle V 21/124 sind für die "Schule Sonderburger Platz Instandsetzung der Turnhalle" 10.000 DM vorgesehen. Die Instandsetzung der Turnhalle muß zunächst zurückgestellt werden, da die Herstellung der Kaserne 1 vordringlich ist. Der Schulausschuß hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtschulrätin

Kiel, den 11. Mai 1950

Drucksache 34

Betrifft: Wahl des Kreis- und Gemeindewahlausschusses für die Landtagswahl 1950.

Berichterstatter: Stadtrat Borchert.

Antrag: Für den Kreiswahlausschuß zur Landtagswahl 1950 werden folgende Beisitzer und deren Stellvertreter gewählt:

Beisitzer:	N a m e	Anschrift
1)		
2)		
3)		
4)		
5)		
6)		
7)		
8)		

Stellvertreter:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)

Begründung

Auf Grund des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein vom 27.2.1950 wurde vom Landesminister des Innern auf Vorschlag der Stadtverwaltung Bürgermeister Dr. F u c h s als Kreiswahlleiter und im Behinderungsfalle als sein Stellvertreter Stadtrat B o r c h e r t ernannt. Der Kreiswahlausschuß, der in kreisfreien Städten die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses mit wahrzunehmen hat, besteht nach § 13 Abs. 1 des Wahlgesetzes aus 8 Beisitzern, für die im Behinderungsfalle Stellvertreter zu wählen sind. Es wird von dem Kreiswahlleiter bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzendem geleitet.

Die

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind nach dem Gesetz von der Ratsversammlung zu wählen.

Dem Wahlausschuß obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Wahlvorstände in den Stimmbezirken zu wählen,
2. die Gemeinde erforderlichenfalls in Stimmbezirke einzuteilen und die Wahlräume zu bestimmen,
3. über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zu entscheiden, die ihm vom Wahlleiter zur Entscheidung vorgelegt werden,
4. in Gemeinden über 10.000 Einwohner im Fall einer beabsichtigten vorzeitigen Schließung der Wahlscheinausgabe Beschluß darüber zu fassen, daß die Ausgabe von Wahlscheinen schon am zweiten Tag vor der Wahl geschlossen werden soll,
5. über Einsprüche gegen die Versagung eines Wahlscheins zu entscheiden,
6. den vorgeschlagenen Bewerber für gewählt zu erklären, falls nur ein unmittelbarer Wahlvorschlag aufgestellt und zugelassen ist,
7. über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren zu entscheiden,
8. über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung zu beschließen und die Kreiswahlvorschläge festzusetzen,
9. das Wahlergebnis im Wahlkreis festzustellen.

B o r c h e r t
Stadtrat

Kiel, den 11. April 1950

Drucksache 4

Betrifft: Postscheckgebühren.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs.

Antrag: Zugestimmt wird einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 131.- DM bei der Haushaltsstelle 901/57 - Postscheckgebühren - unter Minderung des Ansatzes 901/550 - Bekanntmachungen - in gleicher Höhe.

Begründung

Die täglich erwachsenen Postscheckgebühren sind zwangsläufige Ausgaben. Die überplanmäßige Ausgabe ist durch die seit November 1949 notwendig gewordenen Überweisungen von Unterstützungen aus der Soforthilfe, die eine monatliche Belastung von ca. 550,- DM brachten, entstanden. Bei Nichteinführung der Soforthilfe wäre eine beträchtliche Ersparnis an Postscheckgebühren eingetreten.

S c h a t z
Stadtrat

Kiel, den 11. April 1950.

Drucksache 5.

Betrifft: Kriegsschädenbeseitigung an privaten Wohnhäusern.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs.

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 672/637 - Wohnungsinstandsetzungsprogramm - wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000.000 DM genehmigt.

Die überplanmäßige Ausgabe wird durch Mehreinnahmen in derselben Höhe bei der Haushaltsstelle 672/171 - Erstattung durch die Landestreuhandstelle - gedeckt.

Begründung:

Im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949 stehen 12.000.000 DM für das Wohnungsinstandsetzungsprogramm zur Verfügung. Diese Mittel sind erschöpft. Zur weiteren Finanzierung des Wiederaufbaues werden im Rechnungsjahr 1949 Mehrausgaben in Höhe von 3.000.000 DM erforderlich, die von der Landestreuhandstelle erstattet werden.

Schatz,
Stadtrat.

Kiel, den 15. Mai 1950

Drucksache 46

Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen.

Berichterstatter: Stadtpräsident Dr. Jeschke

Antrag: Der Umbesetzung der nachstehend aufgeführten Ausschüsse wird zugestimmt:

Fürsorgeausschuß:

Es scheidet aus das bürgerliche Mitglied Frau Hildegard Franzius.

Es wird neu gewählt Herr Walter Knittel, Kiel, Scheer-Lager, Barake 14.

Feuerwehrausschuß:

Es scheidet aus Herr Ratsherr Nolte.

Es wird neu gewählt Herr Richard Rüdemeier, Kiel, Dänische Straße 30/32.

Soforthilfeausschuß 1:

Es scheidet aus Frau Ratsherrin Lena Schröder.

Es wird neu gewählt Herr Erwin Gärtner, Kiel, Alte Lübecker Chaussee.

Soforthilfeausschuß 2:

Es scheidet aus Herr Erwin Gärtner.

Es wird neu gewählt Frau Ratsherrin Lena Schröder, Kiel, Ringstraße 33.

Schlichtungsstelle (Freitags-Kommission):

Es scheidet aus Ratsherr Mahrt.

Es wird neu gewählt Herr Ratsherr Detlev Sievers, Kiel, Nietzschesstraße 33.

S t a d t K i e l
Der Stadtpräsident

Kiel, den 19. Mai 1950

Drucksache 60

Betrifft: Neuwahl von Schiedsmännern.

Berichterstatter: Stadtpräsident.

Antrag: Der Wahl der vorgeschlagenen Schiedsmänner für die Bezirke IV und XXI wird zugestimmt:

Bezirk VI: ausgeschieden: Heinrich Panitzki,
Kiel, Jägersberg 21a

n e u : Ernst Münzmay,
Kiel, Blocksberg 11a

Bezirk XXI: ausgeschieden: Kossow, Kiel, Probsteierplatz 3

n e u : Ernst Voß, Kiel-Dietrichsdorf
Schönkirchener Str. 24

Dr. J e s c h k e

Nachtragstagesordnung

für die Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, d. 25.5.50, 1500 Uhr,
Sitzungssaal 2, Rathaus
(neben d. Ratskeller)

- - -

Öffentliche Sitzung

9. Vergabe städtischer Aufträge. - Drs. 28 -
Stadtbaurat Jensen.
10. Gründung einer Ostuferverwertungs-GmbH unter Beteiligung der
Stadt Kiel. - Drs. 30 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.
Stadtrat Voß.
11. Außerordentliche Instandsetzung für die finnischen Holzhaus-
siedlungen. - Drs. 38 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.

Dr. J e s c h k e

die Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB - und

2. für Lieferungen und Leistungen, die nicht unter die
Verdingungsordnung für Bauleistungen fallen, die
Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bau-
leistungen) - VOL -.

(2) Es ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Die Voraussetzungen für Abweichungen (beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergebung sind einengend auszulegen. Sie bedürfen einer eingehenden Begründung; sie ist aktenkundig zu machen und muß in der Vorlage an den Magistrat oder an den Vergabeausschuß (Ziff. III) enthalten sein. Hierbei ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalles einzugehen. Eine allgemeine Bemerkung (z.B. Dringlichkeit, Facharbeiter) reicht nicht aus.

(3) Eine besondere Begründung kann entfallen, wenn der geschätzte Wert der Leistungen oder Lieferungen die in der Anlage angegebenen Wertgrenzen nicht überschreitet. Bei Leistungen oder Lieferungen des Hoch- oder Tiefbaues, die sich aus einzelnen Facharbeiten zusammensetzen, ist der Wert der einzelnen Facharbeit, nicht der des gesamten Auftrages, maßgebend. Jedoch ist auch in diesen Fällen zu prüfen, ob die öffentliche Ausschreibung anstelle der beschränkten Ausschreibung treten kann.

(4) Über die Vergabungsart entscheidet im Dezernat Bauwesen der Amtsleiter, bei den Stadtwerken der 1. Werkleiter und bei den übrigen Dienststellen und Betrieben der Dezernent.

(5) Wird ausnahmsweise beschränkt ausgeschrieben, so ist in der Regel sechs, in besonderen Fällen mehr Unternehmern, Gelegenheit zur Abgabe von Angeboten zu geben. Darunter sollen möglichst auch auswärtige sein. Die Ergebnisse früherer Ausschreibungen sind bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmer zu berücksichtigen.

II. Prüfung von Angeboten.

(6) Die Verwaltung kann bei öffentlicher Ausschreibung von der Prüfung derjenigen Angebote in den Einzelheiten absehen, denen wegen der Höhe der Geldforderung voraussichtlich der Zuschlag nicht erteilt wird.

III. Zuständigkeit für Vergebungen.

(7) Es können gemäß Ziffer 4 der Anlage A und gemäß der Anlage B zu den Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel den Zuschlag nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung erteilen oder über die Vergebung des Auftrages ohne förmliche Ausschreibung entscheiden bei

- a) Bauleistungen und -lieferungen und
- b) anderen Leistungen und Lieferungen

bei einer Auftragssumme
im Einzelfalle

1. die Stadtverwaltung
(ausgenommen Stadtwerke)
 - a) bei Bauleistungen und -lieferungen bis 20.000 DM
 - b) bei anderen Leistungen und Lieferungen bis 10.000 DM
2. die Werkleitung der Stadtwerke
 - a) für alle Leistungen und Lieferungen bis 20.000 DM
 - b) bei der Beschaffung von Kohlen unbeschränkt
3. der Vergabeausschuß für alle Leistungen und Lieferungen (ausgenommen Leistungen und Lieferungen für die Stadtwerke) bis 200.000 DM
4. der Wirtschaftsausschuß für Leistungen und Lieferungen für die Stadtwerke bis 200.000 DM
5. der Magistrat für alle Leistungen und Lieferungen über 200.000 DM

(8) Der Magistrat kann im Einzelfalle den Vergabeausschuß oder den Wirtschaftsausschuß zur Vergabe von Aufträgen über die obengenannten Wertgrenzen hinaus ermächtigen (§ 22 Abs. 3 Richtl.). In diesen Fällen muß jedoch der Vergabeausschuß oder der Wirtschaftsausschuß die Vergabe dem Magistrat nachträglich bekanntgeben.

(9) Die Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung und Werkleitung wird durch Geschäftsanweisung des Dezernenten geregelt.

(10) Die vergebende Dienststelle oder der Betrieb haben vor der Vergabe bei Aufträgen von mehr als 10.000 DM das Einvernehmen des Rechnungsprüfungsamtes herzustellen. Bei Aufträgen der Stadtwerke ist die Grenze 20.000 DM.

(11) Die vergebende Dienststelle oder der Betrieb haben gleichzeitig mit der Übersendung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses an den Magistrat (§§ 35, 45 Ziff. 9 GeschO Ratsv) auch dem Kämmereramt einen Abdruck der Niederschrift über die endgültige Beschlußfassung des Vergabeausschusses oder des Wirtschaftsausschusses über die Vergabe eines Auftrags zuzuleiten.

(12) Bei der Vergabe von Aufträgen an Ratsherren, Mitglieder des Magistrats und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse ist zu beachten:

1. § 9 Richtl. Danach dürfen in den dort näher bezeichneten Fällen Ratsherren, Mitglieder des Magistrats und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren näheren Angehörigen, ihren Arbeitgebern usw. einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
2. § 15 Richtl. Danach sind Verträge der Stadt mit Ratsherren und Mitgliedern des Magistrats nur rechtsverbindlich, wenn die Ratsversammlung zugestimmt hat. Auch ein Vertrag der Stadt mit einem bürgerlichen Mitglied eines Ausschusses bedarf der Genehmigung der Ratsversammlung, wenn das Sachgebiet, zu dem der Vertrag gehört, diesem Ausschuss zugewiesen ist. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich bei Verträgen nach feststehendem Tarif und Verträgen, deren Wert 6.000 DM, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200 DM nicht übersteigt (§ 8 Hauptsatzung, § 15 Abs. 2 Richtl.).

(13) Es ist nicht zulässig, Aufträge willkürlich aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.

I V. Ausführungsfristen und Ausschluß von Unternehmern.

(14) Die Ausführung von Bauleistungen und -lieferungen und von sonstigen Leistungen und Lieferungen ist in der Regel an bestimmte angemessene Fristen zu binden unter Auferlegung einer Vertragsstrafe bei Terminüberschreitung. Die Vertragsstrafe beträgt in der Regel

bis zu 10.000 DM 4%o der Auftragssumme,
10.000 " 50.000 DM ferner 2%o für den 10.000 DM über-
steigenden Teil,
über 50.000 DM ferner 1%o für den 50.000 DM über-
steigenden Teil,
jeweils als Tagessatz je angefangenen Arbeitstag.

Es ist auch zulässig, bei dem Angebot von dem Unternehmer die Angabe der für die Ausführung erforderlichen Arbeitstage zu verlangen und ihn bei der Erteilung des Auftrages zu verpflichten, die angebotene Zahl der Arbeitstage bei Vermeidung obiger Vertragsstrafe einzuhalten.

(15) Von städtischen Aufträgen sind Unternehmer auszuschließen:

1. welche die tariflichen Arbeitsbedingungen nicht einhalten,
2. die ihren regelmäßigen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und sozialen Abgaben nicht nachkommen oder
3. deren Leistungen und Lieferungen mangelhaft sind.

Unternehmer, welche die Ausführungsfristen schuldhaft überschreiten, können unbeschadet der Verhängung einer Vertragsstrafe darüber hinaus nach Absatz 1 von städtischen Aufträgen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß und dessen Dauer entscheidet - auch für die Stadtwerke - der Vergabeausschuß. Gegen den Beschluß des Vergabeausschusses kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ausschlusses die Entscheidung des Magistrats nachsuchen (vergl. Ziff. 7 der Anlage A zu den Richtl). Der Magistrat entscheidet endgültig, vorbehaltlich des Rechtes der Ratsversammlung, die Angelegenheit an sich zu ziehen und des Rechtes des Oberbürgermeisters, dem Beschluß des Magistrats zu widersprechen (§§ 12 Abs. 2, 27, Abs. 4 Richtl).

V. Kontrolle

(16) Bei den Dienststellen und Betrieben sind Listen über alle Unternehmer, die städtische Aufträge über 500 DM erhalten, zu führen. Der zuständige Dezernent hat sie zu jedem Quartalsersten dem Magistrat zur Kenntnisnahme vorzulegen (vgl. Ziff. 4 der Anlage A zu den Richtl).

VI. Ladungsfristen

(17) Vorlagen über die Vergabe städtischer Aufträge gelten als dringlich im Sinne des § 43 Abs. 9, Sätze 1 und 2 Gescho Ratsv.

A n l a g e

zu den Richtlinien für die Vergabe städtischer Aufträge.

In folgenden Fällen kann bei beschränkter Ausschreibung und bei freihändiger Vergabe eine besondere Begründung dafür, daß von dem Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgewichen wird, entfallen (vgl. Ziffer I Abs. 3).

Art der Leistung oder Lieferung	freihändige Vergabe bis DM ^{1/}	beschränkte Ausschrei- bung bis DM
A Bauleistungen und Baulieferungen des		
<u>H o c h b a u e s</u>		
1) Erdarbeiten	750	7.500
2) Maurerarbeiten	3.000	15.000
2a) Putz- und Stuckarbeiten	750	4.500
2b) Estrich- und Fliesenarbeiten	750	4.500
3) Asphalt- und Dichtungsarbeiten	750	3.000
4) Beton- und Stahlbetonarbeiten	3.000	15.000
5) Steinmetzarbeiten	750	4.500
6) Zimmererarbeiten	1.500	7.500
7) Eisenbauwerke	1.500	7.500
8) Dachdeckerarbeiten	750	6.000
9) Klempnerarbeiten	750	4.500
10) Tischlerarbeiten	750	7.500
11) Schlosserarbeiten	750	4.500
12) Glaserarbeiten	750	4.500
13) Maler- und Anstreicherarbeiten	750	4.500
14) Klebearbeiten	750	4.500
15) Ofen- und Herdarbeiten	750	1.500
16) Heizungs- und Lüftungsarbeiten	750	7.500
17) Be- und Entwässerungsanlagen und Gas- leitungen	750	6.000
18) Elektr. Anlagen und Blitzschutzanlagen	750	6.000
19) Brunnenarbeiten	750	3.000
B. Bauleistungen und Baulieferungen des		
<u>T i e f b a u e s</u>		
20) Straßenbauarbeiten	3.000	15.000
21) Wasserbauarbeiten	3.000	15.000
22) Brückenbauarbeiten	3.000	15.000
23) Entwässerungsarbeiten	3.000	15.000
24) Aufräumungsarbeiten einschl. Abbruch-, Planierungs- und Mutterbodenarbeiten	7.500	15.000
25) Gartenbauarbeiten und -lieferungen	750	4.500
C. Sonstige Leistungen und Lieferungen		
jedoch bei den Städtwerken	750	4.500
	1.500	7.500

^{1/} Wird hiernach freihändig vergeben, so soll eine formlose Preisumfrage (Einholung von Kontrollangeboten) vorgenommen werden, wenn die voraussichtliche Auftragssumme 150 DM übersteigt.

Begründung

Der Entwurf zu den Vergaberichtlinien ist nunmehr auf das neue Gemeindeverfassungsrecht der Stadt Kiel, im besonderen die neuen Zuständigkeiten des Vergabeausschusses, des Wirtschaftsausschusses (für die Stadtwerke), des Magistrats und der Ratsversammlung sowie auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung ^{und} die Ausschüsse abgestimmt. Die Vorschläge im Anschluß an eine Besprechung der zuständigen Ratsherren mit Vertretern der Industrie- und Handelskammer, der Kreishandwerkerschaft und der Bauindustrie am 13. Februar 1950 sind in den Entwurf aufgenommen.

Der frühere Fachausschuß für Hochbau hatte in der Sitzung vom 18. April 1950 wegen der schlechten Beteiligung guter Kieler Malerfirmen an öffentlichen Ausschreibungen beschlossen, daß Malerarbeiten stets beschränkt ausgeschrieben werden sollen. Der Oberbürgermeister und der Bürgermeister haben diesem Beschluß widersprochen. Der vorgelegte Entwurf folgt nicht dem Vorschlag des Hochbauausschusses. Vielmehr erscheinen die Erleichterungen, die bei Malerarbeiten für beschränkte Ausschreibungen in Ziffer 13 der Anlage zu den Vergaberichtlinien vorgesehen sind (Grenze 4.500 DM), als ausreichend.

Eine vorherige Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes ist für alle größeren Aufträge (mehr als 10.000 DM; bei den Stadtwerken mehr als 20.000 DM) in Ziffer II Absatz 4 Vergaberichtlinien vorgesehen. Damit scheint diese Beteiligung - zumal bei der ausreichenden Sachkunde der in Betracht kommenden Verwaltungsstellen, vor allem des Baudezernats, in der richtigen Anwendung der VOB und VOL - genügend gesichert. Die nachträgliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist selbstverständlich unbeschränkt möglich.

J e n s e n
Stadtbaurat

Kiel, den 8. Mai 1950

Drucksache 30

Betrifft: Gründung einer Ostuferverwertungs GmbH unter Beteiligung der Stadt Kiel.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs
Stadtrat Voß

- Antrag:
- a) Die Stadt Kiel übernimmt an der neu zu gründenden Kieler Ostufer GmbH. von dem Stammkapital von 20.000 DM einen Geschäftsanteil von 4.500,- DM, von dem bei der Errichtung der Gesellschaft 1.125,- DM einzuzahlen sind.
 - b) Bereitstellung von 4.500,- DM durch Entnahme aus dem Kapitalvermögen unter Einsetzung in den außerordentlichen Haushaltsplan im Wege des Nachtragshaushalts.
 - c) Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung wird Oberbürgermeister Gayk bestellt mit der Ermächtigung, dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.
 - d) Als Aufsichtsratsmitglieder werden in den Aufsichtsrat der Kieler Ostufer GmbH. entsandt:
 1. Oberbürgermeister G a y k
 2. Bürgermeister Dr. F u c h s
 3. Stadtrat V o ß
 4. Vertreter der Industrie- und Handelskammer

Begründung

Mit der bevorstehenden Freigabe des Ostufers muß sofort die Wiedererschließung des Industriegeländes in Angriff genommen werden. Zu diesem Zweck ist die Gründung von mehreren Verwertungsgesellschaften vorgesehen. Auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Bund, dem Land und der Stadt Kiel soll zur Verwertung des Grundbesitzes der Deutsche Werke Kiel AG. und des Kriegsmarinearsenals einschl. der darauf befindlichen Gebäude, Straßen, Kai-, Bahn- und Versorgungsanlagen die Kieler Ostufer GmbH. nach Maßgabe des beiliegenden Gesellschaftsvertrages gegründet werden. Dieser Gesellschaft soll insbesondere die Ansiedlung neuer Industrie-, Gewerbe- und Handelsunternehmen obliegen. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird ihr in einem mit der Deutsche Werke Kiel AG. abzuschließenden Vertrag das ausschließliche Verfügungs-

recht

recht über die Grundstücke nebst Gebäuden des Werkes Kiel der Deutschen Werke übertragen werden. Die Kieler Ostufer-GmbH. hat danach auch das Recht, in dem für erforderlich gehaltenen Umfange Zuschüsse, Kredite usw. in Anspruch zu nehmen und durch eine dingliche Belastung der unter diesen Vertrag fallenden Grundstücke zu sichern. Diese Kredite müssen der wirtschaftlichen Erschließung der Grundstücke der Deutschen Werke, insbesondere der Instandsetzung sowie dem Wiederaufbau der Gebäude dienen.

Das Gesellschaftskapital soll auf 20.000 DM festgesetzt werden, wovon der Bund 11.000 DM, Land und Stadt je 4.500 DM zu übernehmen haben. Der Aufsichtsrat soll entsprechend dem Verlangen des Bundes aus vier Vertretern des Bundes mit doppeltem Stimmrecht, ferner drei Vertretern des Landes Schleswig-Holstein und vier Vertretern der Stadt bestehen. Im Gesellschaftsvertrag ist vorgesehen worden, daß sich unter den vom Lande zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedern ein Vertreter der Gewerkschaften, unter den von der Stadt Kiel zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedern ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer zu befinden haben.

Es wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

§ 1

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kieler Ostufer G.m.b.H.

Sie hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung des von der Militärregierung freigegebenen Grundbesitzes der Deutsche Werke Kiel AG. und des Kriegsmarinearsenals einschließlich der darauf befindlichen Gebäude, Straßen-, Kai-, Bahn- und Versorgungsanlagen durch Ansiedlung neuer Industrie-, Gewerbe- und Handelsunternehmen. Die Gesellschaft kann sich an derartigen Unternehmen beteiligen. Sie kann alle Geschäfte eingehen, die diesem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

§ 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20.000,-- DM (in Worten: Zwanzigtausend Deutsche Mark). Hiervon übernehmen:

- 1) die Bundesrepublik, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten Schleswig-Holstein, dieser wieder vertreten durch den Regierungsdirektor Bohnemann, Kiel
einen Geschäftsanteil von 11.000,-- DM
- 2) das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesminister für Finanzen, dieser vertreten durch
einen Geschäftsanteil von 4.500,-- DM
- 3) die Stadt Kiel, vertreten durch ihren Magistrat, dieser vertreten durch
einen Geschäftsanteil von 4.500,-- DM

Die Gesellschafter haben ihre Stammanlage in unmittelbarem Anschluß an die Errichtung der Gesellschaft zu einem Viertel in bar einzuzahlen; über die Einzahlung der restlichen drei Viertel beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 4

Die Abtretung sowie Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

§ 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die Geschäftsführer,
- 2) der Aufsichtsrat,
- 3) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Sie wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Die Bestellung der ersten Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Weitere Geschäftsführer bestellt der Aufsichtsrat, der auch über die Abberufung, den Abschluß, die Abänderung und die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer entscheidet. Der Aufsichtsrat kann diese Maßnahmen seinem Vorsitz oder dessen Stellvertreter übertragen.

§ 7

In den Aufsichtsrat entsenden

- 1) der Oberfinanzpräsident Schleswig-Holstein, gleichzeitig auch für die Bundesrepublik (Bundesfinanzministerium), 4 Vertreter
jeder mit doppeltem Stimmrecht
- 2) die Stadt Kiel 4 "
(darunter ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer zu Kiel)
- 3) das Land Schleswig-Holstein 3 "
(darunter ein Vertreter der Gewerkschaften)

Die Entsendung erfolgt durch eingeschriebenen, an die Geschäftsführung der Gesellschaft gerichteten Brief. Mit dem Zeitpunkt des Eingangs dieses Briefes wird die Entsendung wirksam.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind jederzeit berechtigt, ihr Amt ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Das Amt des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes erlischt, sobald die Dienststelle, die es entsandt hat, die Entsendung durch eingeschriebenen, an den Vorsitz des Aufsichtsrats gerichteten Brief rückgängig macht oder an seine Stelle einen anderen Vertreter entsendet. Auch hier bedarf es nicht der Angabe von Gründen.

Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jede Veränderung im Mitgliederbestand des Aufsichtsrates bedarf weder der Anmeldung zum Handelsregister noch der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 8

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit auch ohne Angabe der Gründe

widerruflich. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende vorläufige Entscheidungen treffen. Er hat dann jedoch umgehend die endgültige Entscheidung des Aufsichtsrats herbeizuführen. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann in eiligen Fällen schriftlich oder telefonisch eine Beschlufassung erfolgen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist, das in der betreffenden Aufsichtsratssitzung den Vorsitz geführt hat.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse mit von ihm zu bestimmender Mitgliederzahl bestellen und ihnen entscheidende Befugnisse übertragen. Die Ausschüsse können sich durch die Hinzuziehung ständiger Sachverständiger mit beratender Stimme ergänzen. Der Aufsichtsrat kann ferner einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, die ihm vorbehaltene Zustimmung zu Punkt 4 des § 10 im Namen des Aufsichtsrates zu geben.

§ 9

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt mündlich, schriftlich, dattlich oder fernmündlich durch den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitz und im Falle auch dessen Verhinderung durch das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Die Einberufung ist an keine Frist gebunden. Sie soll nach Möglichkeit drei Kalandertage vor dem Tage der Sitzung erfolgen. Den Ort der Sitzung bestimmt der Einberufer.

§ 10

Der Aufsichtsrat ist berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in allen Zweigen zu überwachen. Er kann eine allgemeine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer aufstellen. Die Geschäftsführer bedürfen zu nachfolgenden Rechtshandlungen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- 1) zur Erteilung von Prokuren,
- 2) zum An- und Verkauf sowie zur Verpfändung oder Belastung von Grundstücken, ferner zum Abschluß von Mietverträgen von mehr als einjähriger Dauer,
- 3) zur Aufnahme von Bankkrediten von mehr als 50.000,- DM,
- 4) zum Abschluß oder zur Abänderung von Anstellungsverträgen mit einem höheren Jahreseinkommen als 6.000,- DM oder von mehr als einjähriger Dauer oder einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monate,
- 5) zum Erwerb oder zur Veräußerung von Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmen,

- 6) zur Vornahme von Neu- oder Umbauten sowie zur Beschaffung von Maschinen und Einrichtungen, soweit im Einzelfalle sich Aufwendungen von mehr als 50.000,-- DM ergeben,
- 7) zur Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungen,
- 8) zum Eintritt der Gesellschaft in Kartelle, Syndikate, Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse oder zum Austritt aus solchen,
- 9) zum Eintritt eines Geschäftsführers in den Vorstand oder Aufsichtsrat anderer Gesellschaften,
- 10) zur Gewährung von Krediten von mehr als einjähriger Dauer und im Einzelfall von mehr als 50.000,-- DM.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder der von ihm bestellten Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 12

Die Gesellschafterversammlung kann für Mitglieder des Aufsichtsrates neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen für die Teilnahme an jeder Voll- und Ausschuß-Sitzung ein Anwesenheitsgeld festsetzen.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, über eine weitere an den Aufsichtsrat zu zahlende Vergütung und deren Verteilung auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu beschließen.

Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen durch Beschluß des Aufsichtsrates eine besondere Vergütung gewährt werden.

§ 13

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Falle ihrer beider Verhinderung durch das an Jahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Falls kein Aufsichtsratsmitglied mehr vorhanden sein sollte, erfolgt die Einberufung durch den an Jahren ältesten Geschäftsführer. Die Einberufung ist an keine Frist gebunden. Sie soll nach Möglichkeit eine Woche vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide Vorsitzende verhindert, so wählt die Gesellschafterversammlung ihren Vorsitzenden. Der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen:

- 1) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlußfassung über die Gewinnverteilung,
- 2) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
- 3) die Wahl des Abschlußprüfers,
- 4) die Abänderung des Gesellschaftervertrages.

Beschlüsse zu Punkt 4) bedürfen der 2/3 Mehrheit.

§ 14

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endigt am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 15

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

§ 16

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

Kiel, den 11. Mai 1950

Drucksache 38

Betrifft: Außerordentliche Instandsetzung für die finnischen Holzhaussiedlungen.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs.

Antrag: Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 14.763,44 DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 922/800 von 1949 - bauliche Unterhaltung -

Die außerplanmäßige Ausgabe ist zu decken aus Darlehnsrückflüssen von der Kieler Wohnungsbaugesellschaft.

Begründung

Um der Kieler Wohnungsbaugesellschaft die Möglichkeit zur Durchführung dringender Instandsetzungsarbeiten an den finnischen Holzhaussiedlungen zu geben, wurden ihr die dafür vorgesehenen zweckgebundenen Geldbestände in Höhe von 14.763,44 DM darlehnsweise zur Verfügung gestellt.

Nachdem die Kieler Wohnungsbaugesellschaft die Instandsetzungen durchgeführt hat, müssen die Kosten und die dadurch bewirkte Darlehnstilgung auch im Haushalt der Stadt Kiel nachgewiesen werden.

Dr. Fuchs
Bürgermeister

Anwesenheitsliste

Sitzung der Stadtvertretung vom: 25. 5. 50

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Book	<i>[Signature]</i>
2.	Brauer	<i>[Signature]</i>
3.	Breitenstein	<i>[Signature]</i>
4.	Fischer <i>Lythje</i>	<i>[Signature]</i>
5.	Gayk	<i>[Signature]</i>
6.	Graber	<i>[Signature]</i>
7.	Hartmann	<i>[Signature]</i>
8.	Hell, Dr.	<i>[Signature]</i>
9.	Henningsen	<i>[Signature]</i>
10.	Hinz	<i>[Signature]</i>
11.	Jeschke, Dr.	<i>[Signature]</i>
12.	Köchling	<i>[Signature]</i>
13.	Köller, von	<i>[Signature]</i>
14.	Kühl	<i>[Signature]</i>
15.	Kletscher	<i>[Signature]</i>
16.	Köster	<i>[Signature]</i>
17.	Kowalewsky	<i>[Signature]</i>
18.	Kuhn	<i>[Signature]</i>
19.	Langbehn	<i>[Signature]</i>
20.	Lindemuth, Dr.	<i>[Signature]</i>
21.	Lüdemann	<i>[Signature]</i>
22.	Lütgens	<i>[Signature]</i>
23.	Lüthje	<i>[Signature]</i>
24.	Marth	<i>[Signature]</i>
25.	Müller	<i>[Signature]</i>

[Handwritten mark]

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
26.	Nolte	<i>Nolte</i>
27.	Pfeffer	<i>Pfeffer</i>
28.	Rasmuss, Dr.	<i>Rasmuss</i>
29.	Sager	<i>Sager</i>
30.	Sartori	<i>Sartori</i>
31.	Schaefer, Dr.	<i>Schaefer</i>
32.	Schatz	<i>Schatz</i>
33.	Schmidt	<i>Schmidt</i>
34.	Schmuck	<i>Schmuck</i>
35.	Schröder	<i>Schröder</i>
36.	Schubert	<i>Schubert</i>
37.	Knörzer Schwein	<i>Schwein</i>
38.	Sievers	<i>Sievers</i>
39.	Stade	<i>Stade</i>
40.	Thoddey Steen	<i>Steen</i>
41.	Thiede	<i>Thiede</i>
42.	Wegener	<i>Wegener</i>
43.	Willumeit	<i>Willumeit</i>
44.	Wüstenberg	<i>Wüstenberg</i>

M. Wüstenberg

Kurzniederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung am 25.5.1950
in Kiel.

Beginn: 15.00 Uhr Ende:

STADT KIEL

Büro des Stadtpräsidenten

Kiel, den 26. Mai 1950

Quint 26.5.50

An
den Magistrat der Stadt Kiel,
hier

Stadt Kiel
26. MAI 1950
Tel.

// Als Anlage wird je eine Niederschrift über die öffentliche und die nicht öffentliche Sitzung der Ratsversammlung am 25. Mai 1950 mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung übersandt.

*Hinaufgeben Osdubau
26.5.50/15³⁰
Jensen*

Schmigalla
(Schmigalla)

Hempel?

H 3/15

V. Germar

Direktor Hahn von der Sparkasse

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Bericht Stadtrat Voß über die Entwicklung des Kieler Seefischmarktes.
3. Öffentliche Bekanntmachungen. - Drs. 26 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.
4. Herrichtung der Kaserne 1 in der Wik für Schulzwecke. - Drs. 32
Frau Stadtschulrätin Jensen.

5. Wahl des Kreis- und Gemeindewahlausschusses für die Landtagswahl 1950. - Drs. 34 -
Stadtrat Borchert.
 6. Postscheckgebühren. - Drs. 4 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.
 7. Kriegsschädenbeseitigung an privaten Wohnhäusern. - Drs. 5 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.
 8. Umbesetzung von Ausschüssen. - Drs. 46 -
Stadtpräsident Dr. Jeschke.
- Verschiedenes.

Die gestellten Anträge

Geschäftliche Mitteilungen:

Folgende Änderung der Satzung betr. Beschluß:

Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27.11./12.12.50 wird genehmigt:

Aufgrund des § 1 der Gemeindeordnung für Schlesw.-Holst. vom 24.1.1950 wird folgende Nachtragsatzung 1.1950 als Form der öffentlichen Bekanntmachungen für die Stadt Kiel erlassen:

1. In § 2 der Satzung vom 27.11./12.12.50 wird als Ziff. 6 eingefügt:
"6. Gebührenordnungen".
2. Die Nachtragsatzung tritt sofort in Kraft.

Genehmigung zur Leistung einer aus- Beschluß:

veranschlagten Ausgabe bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 21/133 "Kaserne I Wik - Einrichtung für Schulwecke und Einweidung des neuen Schulhofes auf dem Kaserneplatz" - gegenüberl. Haushalt - in Höhe von 10.000 DM unter Einbeziehung in gleicher Höhe bei der Haushalts-St. V 21/124 "Schule Sonderberger Platz - Instandsetzung der Turnhalle" unter Einbeziehung in den Nachtragshaushaltplan. Der Betrag von 10.000 DM wird folgendermaßen:

Für den Kreiswahlausschuss zur Landtagswahl 1950 werden folgende Mitglieder und deren Stellvertreter gewählt:

2. Bericht Stadtrat Voß über die Entwicklung des Kieler Seefischmarktes.

Beschluß: Es werden gewählt als Beisitzer:

- 1) Werner, Kahlweg 52
- 2) ... Paul-Fuß-Str. 25
- 3) ...
- 4) ...
- 5) ...
- 6) Wilhelm Vormeyer, Kirchhof 188
- 7) Kurt Kriebisch, Mühlentw. 69
- 8) Harald Lindeman, Klopstockstr. 15

Ab. genommen

- als Stellvertreter:
- 1) Frieda Hacke-Dübel, Bergstr. 3
 - 2) Richard Thiede, Helischtr. 6
 - 3) Ernst Frey, Westring 223
 - 4) ...
 - 5) ...
 - 6) ...
 - 7) ...
 - 8) ...

3. Folgende Änderung der "Satzung betr. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27.11./12.12.36" wird genehmigt:

Beschluß:

- Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schlesw.-Holst. vom 24.1.1950 wird folgende Nachtragssatzung betr. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen für die Stadt Kiel erlassen:
- 1. Im § 2 der Satzung vom 27.11./12.12.36 wird als Ziff.6 eingefügt: "6. Gebührenordnungen".
- 2. Die Nachtragssatzung tritt sofort in Kraft.

*bestimmend
festimmend*

4. Genehmigung zur Leistung einer ausserplanmäßigen Ausgabe bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle

Beschluß:

- V 21/133 - "Kaserne 1 Wik - Herichtung für Schulzwecke und Einfriedigung des neuen Schulhofes auf dem Kasernenplatz" - außerordentl. Haushalt - in Höhe von 10.000 DM unter Einsparung in gleicher Höhe bei der Haush.St. V 21/124 "Schule Sonderburger Platz - Instandsetzung der Turnhalle" unter Einbeziehung in den Nachtragshaushaltsplan. Der Betrag von 10.000 DM wird freigegeben.

*bestimmend
festimmend*

5. Für den Kreiswahlausschuß zur Landtagswahl 1950 werden folgende Beisitzer und deren Stellvertreter gewählt:

Beschluß: Es werden gewählt:

als Beisitzer:

- 1) Th. Werner, Königsweg 52
- 2) F. Buse, Paul-Fuß-Str. 25
- 3) Friedr. Hinz, Bahnhofstr. 22
- 4) Otto Engel, Virchowstr. 8
- 5) Georg Nolte, Iltisstr. 55
- 6) Wilhelm Vormeyer, Kirchhofallee⁸¹
- 7) Kurt Priebisch, Muhliusstr. 65
- 8) Harald Lindenau, Klopstockstr. 15

als Stellvertreter:

- 1) Frieda Hackhe-Döbel, Bergstr. 3
- 2) Richard Thiede, Heischstr. 6
- 3) Ernst Prey, Westring 229
- 4) Rud. Rannow, Chemnitzstr. 3
- 5) Käthe Kühl, Moltkestr. 33
- 6) Edgar Radke, Knivsberg 4
- 7) Heinr. Knörzer, Körnerstr. 29
- 8) Günther Pfeffer, Esmarchstr. 21

Beschluß:

einstimmig angenommen

Beschluß:

einstimmig zugestimmt

Beschluß:

einstimmig zugestimmt

X *Zustimmung
 gegen eine Stimme
 bei 3 Stimmen -
 enthaltungen.*

6. Zugestimmt wird einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 131 DM bei der Haush. St. 901/57 - Postscheckgebühren - unter Minderung des Ansatzes 901/550 - Bekanntmachungen - in gleicher Höhe.

7. Bei der Haushaltsst. 672/637 - Wohnungsinstandsetzungsprogramm - wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000.000 DM genehmigt. Die überplanmäßige Ausgabe wird durch Mehreinnahmen in derselben Höhe bei der Haush. St. 672/171 - Erstattung durch die Landestreuhandstelle - gedeckt.

8. Der Umbesetzung der nachstehend aufgeführten Ausschüsse wird zugestimmt:

Fürsorgeausschuß:

Es scheidet aus das bürgerl. Mitgl. Frau Hildegard Franzius.
Es wird neu gewählt Herr Walter Knittel, Kiel, Scheerlager, Baracke 14.

Feuerwehrausschuß:

Es scheidet aus Herr Ratsherr Nolte.
Es wird neu gewählt Herr Richard Rüdemesser, Kiel, Dänische Str. 30/32.

Soforthilfeausschuß 1:

Es scheidet aus Frau Ratsherrin Lena Schröder.
Es wird neu gewählt Herr Erwein Gärtner, Kiel, Alte Lübecker Ch.

Soforthilfeausschuß 2:

Es scheidet aus Herr Erwin Gärtner. Es wird neu gewählt Frau Ratsherrin Lena Schröder, Kiel, Ringstraße 33

Beschluß:

Schlichtungsstelle (Freitags-Kommission)

Es scheidet aus Ratsherr Mahrt. Es wird neu gewählt Herr Ratsherr Detlev Sievers, Kiel, Nitzsche Str. 33.

Beschluß:

Neuwahl von Schiedsmännern

Der Wahl der vorgeschlagenen Schiedsmänner für die Bezirke IV und XXI wird zugestimmt:

Beschluß:

Bezirk VI:

ausgeschieden: Heinrich Panitzki, Kiel, Jägersberg 21a

Neu: Ernst Münzmay, Kiel,

Blocksberg 11a

Bezirk XXI:

ausgeschieden: Kossow, Kiel,

Probsteierplatz 3

neu: Ernst Voß, Kiel-Dietrichsdorf, Schönkirchener Str. 24.

Verschiedenes

Stadtpräsident

Stadttrat

~~Stadttrat~~
(Schriftführer)

*Einstimmig
Zugestimmt*

Nachtragstagesordnung

9. Vergabe städtischer Aufträge. - Drs. 28 -
Stadtbaurat Jensen.
10. Gründung einer Ostuferverwertungs-GmbH. unter Beteiligung der
Stadt Kiel. - Drs. 30 -
Bürgermeister Dr. Fuchs / Stadtrat Voß.
11. Außerordentliche Instandsetzung für die finnischen Holzhaus-
siedlungen. - Drs. 38 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.

Dringlichkeitsvorlage

12. Umlegung der Grundsteuererhöhung auf Mieter und Pächter
stadteigener Grundstücke. - Drs. 48 -
Bürgermeister Dr. Fuchs.

Die gestellten Anträge

9. Den Richtlinien für die Vergabe städt. Aufträge zur Ergänzung der Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB - und der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL - wird zugestimmt.

Beschluß:

Einstimmig angenommen

10. a) Die Stadt Kiel übernimmt an der neu zu gründenden Kieler Ostufer GmbH. von dem Stammkapital von 20.000 DM einen Geschäftsanteil von 4.500 DM, von dem bei der Errichtung der Gesellschaft 1.125,- DM einzuzahlen sind.
- b) Bereitstellung von 4.500 DM durch Entnahme aus dem Kapitalvermögen unter Einsetzung in den außerordentl. Haushaltsplan im Wege des Nachtragshaushalts.
- c) Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung wird Oberbürgermeister Gayk bestellt. ~~mit der Ermächtigung, dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.~~
- d) Als Aufsichtsratsmitglieder werden in den Aufsichtsrat der Kieler Ostufer GmbH entsandt:
 1. Oberbürgermeister Gayk
 2. Bürgermeister Dr. Fuchs
 3. Stadtrat Voß
 4. ~~Vertreter der Industrie- und Handelskammer~~

Beschluß:

*Einstimmig
angenommen*

11. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 14.763,44 DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 922/800 von 1949 - bauliche Unterhaltung -
Die außerplanmäßige Ausgabe ist zu decken aus Darlehnsrückflüssen von der Kieler Wohnungsbaugesellschaft.

Beschluß:

*einstimmig
angenommen*

12. Auf Grund der Anordnung PR Nr. 72/49 wird die ab 1.4.1945 eingetretene Grundsteuererhöhung mit Wirkung vom 1.4.1950 auf Mieter und Pächter stadteigener Grundstücke umgelegt.

Beschluß:

*einstimmig
festgesetzt.
festgesetzt mit 20
gegen 14 Stimmen bei
3 Stimmenthaltung.*

Jenssen
Stadtpräsident

Pawson
Ratsherr

H. Köster
Stadtrat
(Schriftführer)

Nieder schrift
über die Sitzung der Ratsversammlung, Donnerstag, den 25.5.1950,
Stungssaal 2, Rathaus.

Beginn: 15.00 Uhr
Ende: 17.15 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Dr. Jeschke

Stadträte: Frau Brauer, Brettenstein, Dr. Hell,
Köster, Kowalewsky, Langbein, Lütjke,
Sartori, Schmidt, Thaddey, Hartmann,

Ratsherren: Book, Fischer, Graber, Henningsen, Frau
Hinz, v. Köller, Frau Kühl, Kleischer,
Kuhn, Dr. Lindemuth, Lüdemann, Lütgens,
Marth, Müller, Nolte, Pfeiffer, Sager,
Frau Dr. Portofée, Schmuck, Frau Schröder,
Knörzer, Stevers, Stade, Thiele, Wegener,
Willmet, Mastenberg, Schubert,

Es fehlen entschuldigt: Ratsherren: Köhling, Lütjke, Dr.
Rasmuss, Schatz.

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats sind anwesend:

Oberbürgermeister G a y k,
Bürgermeister Dr. Fuchs, Stadträte:
Borchert, Frau Jensen, Jensen, Mandelkow,
Vob.

Vorsitzender: Stadtpräsident Dr. Jeschke

Schritfführer: ~~Stadtpräsident Dr. Jeschke~~

Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft

Vor Eintritt in die Tagesordnung Gedenkt der Stadtpräsident der
Toten des Gelsenkirchener Bergwerksgesellschafts. Die Ratsversammlung
erhebt sich zu Ehren der Todesopfer von den Plätzen.

1. Geschäftliche Mitteilungen:

a) Sitzungsniederschrift

St a d t p r ä s i d e n t gibt bekannt, das die Nieder-
schriften über die Sitzungen der Ratsversammlung vom 20.4.
und 27.4. ausliegen haben.
- Kenntnis genommen -

b) Kriegsgefangene

Stadtrat berichtet, daß am 19.5. in Kiel eine Protestkundgebung gegen die Zurückhaltung der Kriegsgefangenen in Rußland stattgefunden hat und spricht die Hoffnung aus, daß die dabei gestellten Forderungen nach Freigabe der Gefangenen sich erfüllen mögen.

- Kenntnis Genommen -

c) Mittlergemeindegewerk

Stadtrat teilt mit, daß die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege der Stadt Kiel für die Mithilfe beim Mittlergemeindegewerk ihren Dank ausspricht.

Der Sprecher hat sich bei Herrn Stadtrat bedankt.

Kenntnis Genommen.

d) Arbeitsamt Kiel

Stadtrat berichtet, daß die Arbeitsämter in Kiel, in dem Rahmen der Frage der Meldestellen, die der Arbeitslosen Stellung Genommen wird.

Kenntnis Genommen.

2. Bericht Stadtrat über die Entwicklung des Kieler Seefischmarktes:

Stadtrat gibt einen Bericht über die Entwicklung des Kieler Seefischmarktes.

Stadtrat berichtet, daß die Ratsversammlung für die beim Aufbau des Seefischmarktes gezeigte Initiative aus.

- Kenntnis Genommen -

3. Betrifft: Öffentliche Bekanntmachungen. - Drs. 26 -

Berichterstatler: Bürgermeister Dr. Fuchs.

Antrag:

Folgende Änderung der "Satzung betr. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27.11./12.12.36" wird genehmigt:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 wird folgende Nachtragsatzung betr. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen für die Stadt Kiel erlassen:

1. Im § 2 der Satzung vom 27.11./12.12.36 wird als Ziff. 6 eingefügt:
2. Die Nachtragsatzung tritt sofort in Kraft.

Beschluss:

Nach Antrag.

4. Betrifft: Herrichtung der Kaserne 1 in der Wik für Schulzwecke.
- Drs. 32 -

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin J e n s e n .

Antrag: Genehmigung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 21/133 - "Kaserne 1 Wik - Herrichtung für Schulzwecke und Einfriedigung des neuen Schulhofes auf dem Kasernenplatz"- außerordentlicher Haushalt - in Höhe von 10.000 DM unter Einsparung in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle V 21/124 "Schule Sonderburger Platz Instandsetzung der Turnhalle" unter Einbeziehung in den Nachtragshaushaltsplan.

Der Betrag von 10.000 DM wird freigegeben.

Beschluß: Nach Antrag.

5. Betrifft: Wahl des Kreis- und Gemeindevwahlausschusses für die Landtagswahl 1950. - Drs. 34 -

Berichterstatter: Stadtrat B o r c h e r t .

Antrag: Für den Kreiswahlausschuß zur Landtagswahl 1950 werden folgende Beisitzer und deren Stellvertreter gewählt:

Beisitzer: N a m e Anschrift

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)

Stellvertreter:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)

St a d t p r ä s i d e n t verliest ein Schreiben des Bundes der Heimatvertriebenen und Entrechteten, der drei Vertreter für den Kreiswahlausschuß vorschlägt.

In der Aussprache wird dieser Antrag gegen die Ansicht von Stadtrat H a r t m a n n abgelehnt.

Beschluß: Es werden gewählt:

Als Beisitzer:

Anschrift

- | | | |
|----------------------|--|---------------------|
| <u>N a m e</u> | | |
| 1) Theodor Werner, | | Königsweg 52 |
| 2) Franz Buse, | | Paul-Fuß-Strasse 25 |
| 3) Friedrich Hinz, | | Bahnhofstrasse 22 |
| 4) Otto Engel, | | Virchowstrasse 8 |
| 5) Georg Nolte, | | Illissstrasse 55 |
| 6) Wilhelm Vormeyer, | | Kirchoffallee 81 |
| 7) Kurt Friebach, | | Muhliusstrasse 65 |
| 8) Harald Lindenan, | | Klopstockstrasse 15 |

Stellvertreter:

- | | |
|------------------------|--------------------|
| 1) Frieda Hacke-Döbel, | Bergstrasse 3 |
| 2) Richard Thiede, | Heischstrasse 6 |
| 3) Ernst Frey, | Westring 229 |
| 4) Rudolf Rannow, | Chemnitzstrasse 15 |
| 5) Käthe Kuhl, | Molktkestrasse 33 |
| 6) Edgar Radke, | Knivsberg 4 |
| 7) Heinrich Knörzer, | Körnerstrasse 29 |
| 8) Günther Pfeffer, | Esmarchstrasse 21 |

Der Beschluß ergeht gegen eine Stimme bei 3 Stimmenthaltungen.

6. Betrifft: Postscheckgebühren. - Drs. 4 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s .

Antrag: Zugestimmt wird einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 131,00 DM bei der Haushaltsstelle 901/57

- Postscheckgebühren - unter Hinderung des Absatzes 901/550 - Bekanntmachungen - in gleicher Höhe.

Beschluß: Nach Antrag.

7. Betrifft: Kriegsschädenbeseitigung an privaten Wohnhäusern. - Drs. 5 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s .

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 672/637 - Wohnungsinstandsetzungsprogramm - wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000.000 DM genehmigt.

Die überplanmäßige Ausgabe wird durch Mehreinnahmen in derselben Höhe bei der Haushaltsstelle 672/171 - Erstattung durch die Landestreuhandstelle - gedeckt.

Beschluß: Nach Antrag.

8. Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen. - Drs. 46 -
Berichterstatter: Stadtpräsident Dr. J e s c h k e .

Antrag: Der Umbesetzung der nachstehend aufgeführten Ausschüsse wird zugestimmt:

Fürsorgeausschuß:

Es scheidet aus das bürgerliche Mitglied Frau Hildgard F r a n z i u s .

Es wird neu gewählt Herr Walter K n i t t e l ,
Kiel, Scheer-Lager, Baracke 14.

Feuerwehrausschuß:

Es scheidet aus Herr Ratsherr N o l t e ✓

Es wird neu gewählt Herr Richard R ü d e m e s s e r ,
Kiel, Dänische Straße 30/32.

Soforthilfeausschuß 1:

Es scheidet aus Frau Ratsherrin Lena S c h r ö d e r .

Es wird neu gewählt Herr Erwin G ä r t n e r , Kiel,
Alte Lübecker Chaussee

Soforthilfeausschuß 2:

Es scheidet aus Herr Erwin G ä r t n e r ✓

Es wird neu gewählt Frau Ratsherrin Lena
S c h r ö d e r , Kiel, Ringstraße 33.

Schlichtungsstelle (Freitags-Kommission):

Es scheidet aus Ratsherr M a r t h ✓

Es wird neu gewählt Herr Ratsherr Detlev
S i e v e r s , Kiel, Mietzschestraße 33.

In der Aussprache ergibt sich, daß ein weiterer Antrag auf Umbesetzung des Gartenausschusses zurückgestellt worden ist, weil der Ausschuß in der vorgesehenen Zusammensetzung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Beschluß: Nach Antrag.

9) Betrifft: Neuwahl von Schiedsmännern. - Drs. 60 -

Berichterstatter: Stadtpräsident Dr. J e s c h k e .

Antrag: Der Wahl der vorgeschlagenen Schiedsmänner für die Bezirke IV und XXI wird zugestimmt:

Bezirk IV: Ausgeschieden: Heinrich Panitzki, ✓
Kiel, Jägersberg 21a
n e u : Ernst Münzmay, ✓
Kiel, Blocksberg 11a

Bezirk XXI: Ausgeschieden: Kossow, ✓ Kiel, Probsteier
Platz 3
n e u : Ernst Voß, Kiel-Dietrichs-
dorf, Schönkirchener
Str. 24.

St a d t p r ä s i d e n t teilt mit, daß der am 29. März 1950 gewählte Schiedsmann nicht "Marwech" sondern "Marwäde" heißt.

Die Ratsversammlung nimmt Kenntnis.

Beschluß: Nach Antrag.

10. Betrifft: Vergabe städtischer Aufträge. - Drs. 28 -
Berichterstatter: Stadtbaurat J e n s e n .
Antrag: Den Richtlinien für die Vergabe städtischer Aufträge zur Ergänzung der Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB - und der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL - Drs. 28 - wird zugestimmt.
Beschluß: Nach Antrag.

11. Betrifft: Gründung einer Ostuferverwertungs-GmbH. unter Beteiligung der Stadt Kiel. - Drs. 30 -
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s
Stadtrat V o ß .

- Antrag:
- a) Die Stadt Kiel übernimmt an der neu zu gründenden Kieler Ostufer GmbH. von dem Stammkapital von 20.000 DM einen Geschäftsanteil von 4.500 DM, von dem bei der Errichtung der Gesellschaft 1.125 DM einzuzahlen sind.
 - b) Bereitstellung von 4.500 DM durch Entnahme aus dem Kapitalvermögen unter Einsetzung in den außerordentlichen Haushaltsplan im Wege des Nachtragshaushalts.
 - c) Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung wird Oberbürgermeister Gayk bestellt mit der Ermächtigung, dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.

d) Als Aufsichtsratsmitglieder werden in den Aufsichtsrat der Kieler Ostufer GmbH. entsandt:

1. Oberbürgermeister Gayk

2. Bürgermeister Dr. Fuchs

3. Stadtrat Voß

4. Vertreter der Industrie- und Handelskammer

Oberbürgermeister bittet, den "Antrag" wie folgt zu ändern:

Ziff. c): Es werden gestrichen die Worte "mit der Ermächtigung dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zuzustimmen."

Ziff. d) Abs. 4 - Vertreter der Industrie- und Handelskammer zu streichen.

Oberbürgermeister führt weiter aus, daß die Ansiedlung neuer Industrien auf dem Ostufer durch die "Sicherheitsbedingungen" der Besatzungsmächte erheblich beschränkt wird und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß darüber noch nicht das letzte Wort gesprochen ist, weil durch diese Bestimmungen vielen Menschen die Arbeitsmöglichkeit genommen wird. Jede Politik, die den Aufbau verhindert und die Zahl der Arbeitslosen vergrößert, widerspricht den demokratischen Grundsätzen und ist mit dem Aufbau eines geeinten Europas unvereinbar. Auf dem Ostufer sind noch nicht alle materiellen Voraussetzungen für den Wiederaufbau restlos zerstört worden.

Gelände, einige Gebäude und ein guter Facharbeiterstand stehen zur Verfügung für die jetzt beginnende 2. Etappe des Kampfes der Stadt, Lebensbedingungen für einen großen Teil der Bevölkerung zu schaffen. Abschließend bringt Oberbürgermeister zum Ausdruck, daß keine Ursache besteht, die Gründung der Ostuferverwertungs-GmbH. mit Illusionen zu verknüpfen; man müsse sich vielmehr darüber im klaren sein, daß der neu zu beschreitende Weg lang und schwer sein wird.

Stadtrat **M a r t i n a n** stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, ist aber der Auffassung, daß auch ein Vertreter der Ratsversammlung im Aufsichtsrat vertreten sein müßte; ggf. müßte ein hauptamtliches Magistratsmitglied zurücktreten. Da verschiedene Ratsmänner der Industrie- und Handelskammer angehören, könnte der Vertreter der Ratsversammlung gleichzeitig die Belange der Selbstverwaltung und der Industrie- und Handelskammer wahrnehmen.

Die Ansprache ergibt, daß sowohl ein Vertreter der Gewerkschaften als auch ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer dem Aufsichtsrat angehören sollen und daß beide Vereinigungen ihren Vertreter selbst bestimmen sollen. Die vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder sollen als vorläufige Vertreter angesehen werden. Die Ratsversammlung hat den Wunsch, daß neben einem Vertreter der Gewerkschaften und der Industrie- und Handelskammer auch ein Mitglied der Ratsversammlung in den Aufsichtsrat eintritt.

Beschluß: a) Die Stadt Kiel übernimmt an der neu zu gründenden **Kieler Ostufer GmbH.** von dem Stammkapital von **20.000 DM** einen Geschäftsanteil von **4.500 DM**, von dem bei der Errichtung der Gesellschaft **1.125 DM** einzuzahlen.

b) Bereitstellung von **4.500 DM** durch Entnahme aus dem Kapitalvermögen unter Einsetzung in den außerordentlichen Haushaltsplan im Wege des Nachtragshaushalts.

c) Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung wird Oberbürgermeister Gayk bestellt.

d) Als vorläufige Aufsichtsratsmitglieder werden in den Aufsichtsrat der Kieler Ostufer GmbH. entsandt:

- 1. Oberbürgermeister Gayk
- 2. Bürgermeister Dr. Fuhs
- 3. Stadtrat Vog.

12. Betrifft: Außerordentliche Instandsetzung für die finnischen Holzhausiedlungen. - Drs. 158 - l. l.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s .

Antrag: Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von **14.763,44 DM** bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle **922/800** von 1949 - bauliche Unterhaltung - Die außerplanmäßige Ausgabe ist zu decken aus Darlehensrückflüssen von der Kieler Wohnungsbau-Gesellschaft.

Beschluß: Nach Antrag.

Danach wird eine Dringlichkeitsvorlage eingebracht, deren Dringlichkeit anerkannt wird.

13. Betrifft: Umlegung der Grundsteuererhöhung auf Mieter und Pächter stadteigener Grundstücke. - Drs. 48 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs.

Antrag: Auf Grund der Anordnung PR Nr. 72/49 wird die ab 1.4.1945 eingetretene Grundsteuererhöhung mit Wirkung vom 1.4.1950 auf Mieter und Pächter stadteigener Grundstücke umgelegt.

Ratsherr S t a d e weist auf die Auswirkungen der Vorlage für Mieter in bedürftigen Verhältnissen hin und regt an, sie zurückzustellen, damit sich die Fraktionen damit beschäftigen können.

Stadtrat H a r t m a n n spricht für die Vorlage vom Gesichtspunkt der Hauseigentümer und weist darauf hin, daß die privaten Hauseigentümer die Grundsteuererhöhung vom 1. April 1950 bereits umlegen. Die Stadt kann auf diese Einnahme nicht verzichten.

In der Aussprache wird darauf hingewiesen, daß verantwortlich für die Umlegung der Grundsteuererhöhung der Wirtschaftsrat ist, der sie beschlossen hat. Nachdem kaum Aussicht besteht, daß ein im Bundestag eingebrachter Antrag, die Anordnung des Wirtschaftsrates aufzuheben, angenommen wird, bleibt der Stadt keine andere Möglichkeit, als die Grundsteuererhöhung auf die Mieter und Pächter der stadteigenen Grundstücke umzulegen.

Ratsherr L ü d e m a n n beantragt, die Grundsteuererhöhung nicht rückwirkend umzulegen.

Stadtrat H a r t m a n n spricht gegen diesen Antrag, weil damit die Mieter in städtischen Gebäuden günstiger behandelt würden als die in privaten Häusern.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r bittet, keine 2 Kategorien von Mietern zu schaffen:

Beschluß: Nach Antrag. (Stimmverhältnis 20 : 14 bei 3 Stimmenthaltungen.)

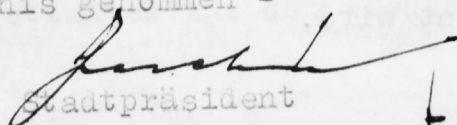
Verschiedenes:

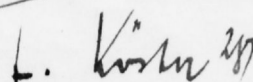
Politische Tätigkeit des Oberbürgermeisters.

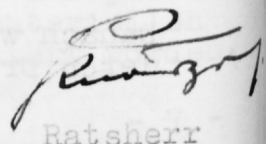
Stadtrat H a r t m a n n nimmt Bezug auf eine Pressemeldung und fragt den Oberbürgermeister, ob es zutrifft, daß er sich bei den Vorverhandlungen zur Oberbürgermeisterwahl verpflichtet habe, sein politisches Amt niederzulegen, wenn er zum Oberbürgermeister gewählt würde.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r führt aus, daß nach dem Bonner Grundgesetz jedem Staatsbürger gewisse staatsbürgerliche Rechte garantiert sind. Keine Fraktion ist berechtigt, an einen Stadtrat oder den Oberbürgermeister Forderungen zu stellen, die diese Rechte beeinträchtigen. Oberbürgermeister erklärt, daß er schon aus prinzipiellen Gründen jede solche Zumutung ablehnen würde und auch jederzeit abgelehnt habe. Im übrigen sei er sich stets bewußt gewesen, daß der Oberbürgermeister der Vertreter der gesamten Bevölkerung Kiels ist. In diesem Sinne wurde die Arbeit bisher geführt und wird sie auch weiter geführt werden.

- Kenntnis genommen -


Stadtpräsident


L. Köhn


Ratsherr

Stadtrat
(Schriftführer)

Stadt Kiel
Der Magistrat
- Hauptamt -
A 2K/Schm.

Kiel, den 2. Mai 1950

Verschiedenes

Sekretariat des Oberbürgermeisters zur Kenntnis

1. Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 25.5.1950 erhält das Büro des Stadtpräsidenten.

2. Auszüge aus der Niederschrift erhalten:

Von Punkt 1) der Tagesordnung: Geschäftliche Mitteilungen:

- a) Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis
- b) Fürsorgeamt - Betreuungsstelle f. Heimkehrer zur Kenntnis
- c) Fürsorgeamt zur Kenntnis
- d) Hauptamt zur Kenntnis

- a) Amt für Wirtschaftsförderung zur Kenntnis
- b) Personalamt zur Kenntnis
- c) Stadtrat Voß zur Kenntnis

Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

- a) Schulamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
- b) Kämmereiamt zur Kenntnis

Statistisches und Wahlamt zur Kts. und weiteren Veranlassung

2x Kämmereiamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

- a) Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis
- b) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung (Rundverfg.)

- a) Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis,
- b) Rechts- und Versicherungsamt zur Kenntnis
- c) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

- a) Stadtplanungsamt zur Kenntnis
- b) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung (Rundverfg.)

- a) 2x Kämmereiamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
- b) Amt für Wirtschaftsförderung zur Kenntnis

2x Kämmereiamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

- a) 2x Kämmereiamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
- b) Steueramt zur Kenntnis.

Verschiedenes

Sekretariat des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Nichtöffentliche Sitzung

Von Punkt 1) der Tagesordnung:

- a) Kieler Spar- und Leihkasse zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
- b) Hauptamt zur Kenntnis
- c) Kämmereramt zur Kenntnis
- a) Grundstücksamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
- b) Kämmereramt zur Kenntnis
- a) Grundstücksamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
- b) Kämmereramt zur Kenntnis

2. Z.d.Akten.

I. A.
Kühn

Sitzung der

Kämmerei:
Stadtvertretung:
Ratsversammlung

vom:

25. 5. 50

- - -

Einen Auszug aus dem Beschluß der Sitzung

der Kämmerei Stadtvertretung heute erhalten:
Ratsversammlung

Dienststelle	Betr.:	Unterschrift - Datum
Büro des Stadtkämmerers	Rückl.: 1a - 8 - 9.	Munipha 4/6. 50.
Fiskusamt	Rückl.: 1b - 10 -	A. B. Huns. Rückl.
f. Wirtschaftsführung	Rückl.: 2 - 11	Wieczorek. 2/6.
Personalamt	Rückl.: 2	Statt
Arzt Vop	Rückl.: 2	W. Kasper
Stadtk.	Rückl.: 4	Robbery
Stadtk.	Rückl.: 4 - 6 - 7 - 11 - 12 - 13 Mittwöchl. Sitzung: 1 - 2 - 3	- Kämmereramt - J.M. 2/6. 50.
Wohlfahrtsamt	Rückl.: 5	Flamm.
Verord. Amt	Rückl.: 9	Weyand
Planungsamt	Rückl.: 10	Juranda

Sturessamt

Räume:
13

Höring, 2. 6. 50

Schulrat des Oberbundes

Räume:
vd

Küchling

Kinder- u. Eltern

Räume:
Mittl. Sitzung:
1

Speck

Grundschulamt

Räume:
Mittl. Sitzung:
2-3

Glentke

Grundschulamt

...